



Aktenzeichen: Feldmann/Feix
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 09.01.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/5/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	24.01.2012	
Tourismus-, Umwelt-, Land- u. Forstwirtschaftsausschuss	31.01.2012	
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2012	

Festsetzungsverfahren des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Brunnen Wenzelborn, Gemarkung Anspach

Sachdarstellung:

Für die Wassergewinnungsanlage Brunnen Wenzelborn, Gemarkung Anspach soll zu Gunsten des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Usingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden. In dem als Grundlage angeführten Gutachten vom 26.6.1991 wird ausgeführt, dass im Jahre 1960/1961 an der Wenzelsquelle im Stahlhainer Grund eine 100 m tiefe Brunnenbohrung niedergebracht wurde, die wegen der geringen Leistung (1l/s im Pumpversuch) zunächst nicht an das Versorgungsnetz angeschlossen worden ist. Seit 1973 wird dieser Brunnen genutzt. Der Brunnen steht am westlichen Talhang des Erlenbaches. Nach der vorgefundenen Schichtenfolge des Bodens ist davon auszugehen, dass die quartären Lockerablagerungen bis 9,50 m unter Flur reichen, die Auflockerungszone der unterdevonischen Schichten in etwa 23 m Tiefe endet und darunter unterdevonische Tonschiefer und Grauwacken anstehen.

Nach den Antragsunterlagen wird aus dem Brunnen Wenzelborn nur bei erhöhtem Bedarf in der Hochzone Anspach bzw. geringer Schüttung des Stollens Anspach Grundwasser abgepumpt. Daher wurden aus dem Brunnen Wenzelborn 1983 kein Wasser, im Jahre 1982 nur 855 m³ und in den Jahren 1984 bis 1990 Wassermengen zwischen 9.326 m³/a (1986) und 17.020 m³/ (1985) gefördert, wobei diese Zahlen im Allgemeinen unter der Leistungsfähigkeit des Brunnens liegen.

Der WBV beantragte am 20.12.1985 für den Brunnen Wenzelborn die Bewilligung zur Entnahme von 1 l/s, was 15.000 m³/Jahr entspricht. Aus den Jahren 1977 - 1985 (10 Untersuchungen) wurden keine Beanstandungen der bakteriologischen Beschaffenheit des Rohwassers bekannt. Das Wasser des Brunnens fließt zum Hochbehälter Hardt und von dort ohne Aufbereitung in das Versorgungsnetz.

Betroffen sind in diesem Bereich zwar nicht direkt landwirtschaftlichen Betriebe, allerdings liegt ein Teil der Jungviehweide mit ca 2 ha. in der engeren Schutzzone II. In dieser Zone soll aber ein Beweidungsverbot verhängt werden. Seit 50 Jahren ist die örtliche Landwirtschaft auf diese Fläche angewiesen. Da es bisher bei den Untersuchungen keine bakteriologische Beanstandung gab, das Wasser ohne Aufbereitung direkt und nach den Angaben des WBVs nur bei erhöhtem Bedarf in der Hochzone Anspach bzw. bei geringer Schüttung des Stollens Anspach abgepumpt wird, sollte eine Ausnahme des Beweidungsverbotes durch die Untere Wasserbehörde wie es in § 13 der Verordnung vorgesehen ist, bereits in der Verordnung geregelt werden.

In der Zone III - weitere Schutzzone - ist vor allem der städtische Wald betroffen. Der Bereich ist sehr stark mit Fichten bestockt. Um den Borkenkäfer dort zu bekämpfen muss eine Spritzung der Holzpolter mit den zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmitteln möglich sein. Alle hierfür zugelassenen Mittel haben jedoch eine W-Auflage. Nach dem Verordnungstext ist die Borkenkäferbekämpfung jedoch verboten. (§ 4 Ziffer 8). Das Umlagern des Holzes ist aufgrund der Größe der Schutzzone wegen der Holzmenge und des damit verbundenen wirtschaftlichen Aufwandes für die Stadt, als Waldbesitzerin, nicht zumutbar. Bei vergleichbaren Verordnungen waren bisher nur die Schutzzonen I und II von der Restriktion betroffen.

Nach den § 7 Ziffer 8 und § 9 Ziffer 6 der Verordnung sind Erstaufforstungen in den Zonen II und III verboten. Dies bedeutet, dass eine eventuelle spätere in Frage kommende Aufforstung der Jungviehweide (bei Aufgabe der Viehhaltung) nicht möglich sein wird. Dies würde sich aber dort anbieten. Diese Möglichkeit sollte nicht eingeschränkt werden.

Im Zuge der Ausweisung von Vorrangflächen für eine Windenergienutzung hat die Verwaltung auf der Grundlage der Windpotential- und der Siedlungspufferkarten des Regionalverbandes mögliche Potentialflächen aufgenommen. Ein Teilbereich dieser Flächen überlappen sich im Westen mit der Zone III des Wasserschutzgebietes im Westen. Allerdings stellt bei der Windenergie die Zone III kein Ausschlusskriterium dar.

Der Regionalverband hat in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass in dem Bereich eine Altablagerung vorhanden ist. Hier ist dem RP mitzuteilen, dass der besagte Standort überprüft wurde und das RP mit Schreiben vom 21.10.2008 den Altlastenverdacht aufgehoben hat, da es sich dort lediglich um Verfüllungen von Erdaushub aus Baumaßnahmen mit nicht belastetem Bodenmaterial handelte.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

dem Festsetzungsverfahren des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Brunnen Wenzelborn, Gemarkung Anspach, mit der Maßgabe zuzustimmen,

1. dass bereits in der Verordnung ausnahmsweise ausdrücklich die Beweidung der Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 36 Flurstücke 25 - 29 und 31 zugelassen wird,
2. dass auf ein Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage in der Schutzzone III verzichtet wird und
3. dass das Verbot der Erstaufforstung ersatzlos aus der Verordnung gestrichen wird.

Weiterhin ist dem RP mitzuteilen, dass der Altlastverdacht der Ablagerung (HLUG-IDD 434 007 010 000 038) mit Schreiben vom 21.10.2008 aufgehoben wurde.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen
Übersichtskarte
Lageplan